



Bekanntmachung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Verl (Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.2016

Seite 111

Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Verl vom 15.09.2016

Seite 118

### **Bekanntmachung**

#### **der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Verl (Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigung umfasst als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle unselbständigen (an der Fahrbahn geführten) und selbstständigen (abgesetzt von Fahrbahnen verlaufenden) Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie

- Gehbahnen ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Straßenreinigungspflicht der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Straßenreinigungspflicht und die Winterwartungspflicht der Gehwege werden den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Endet eine Straße mit einem Wendehammer oder als Sackgasse ohne Wendebereich, dann sind Gehweg und Straße auf der Fläche in der Breite der Frontlänge spitz zulaufend zur Mitte der Straße zu reinigen. Dabei bemisst sich die Tiefe der von den Anliegern an der Stirnseite der Sackgassen ohne Wendebereich zu reinigenden Fläche anhand der Tiefe der von den seitlich angrenzenden Anliegern zu reinigenden Fläche. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1 zu reinigen, die übrigen Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich am Freitag oder am Samstag zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## **§ 4**

### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen im Bereich von Baumscheiben und begrünten Flächen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

### § 9 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01.12.1980 außer Kraft. Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Verl**

##### **Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung**

Für die im nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Fahrbahnen bzw. Fahrbahnabschnitte wird die Straßenreinigungspflicht und die Winterwartungspflicht auf die Eigentümer der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Straße	Straßenbereich
Agnes-Miegel-Straße	von Hs.Nr. 16 bis 30
Ahlersweg	gesamte Fahrbahn
Akazienweg	ab Nr. 60

Alter Postweg	innerhalb der Ortschaft
Alter Schulhof	gesamte Fahrbahn
Am Buschbach	gesamte Fahrbahn
Am Damm	gesamte Fahrbahn
Am Hang	gesamte Fahrbahn
Ammerstraße	gesamte Fahrbahn
Amselweg	gesamte Fahrbahn
Annaburger Straße	gesamte Fahrbahn
Annenweg	gesamte Fahrbahn
Arndtstraße	gesamte Fahrbahn
Asternweg	gesamte Fahrbahn
Bahnhofstraße	nur für den Stichweg
Beethovenstraße	gesamte Fahrbahn
Berensweg	gesamte Fahrbahn
Bleiweg	gesamte Fahrbahn
Bonhoefferweg	gesamte Fahrbahn
Brahmsweg	nur für den Stichweg
Brennheide	gesamte Fahrbahn
Breslauer Straße	nur für die Stichwege
Brinkheide	gesamte Fahrbahn
Brockweg	gesamte Fahrbahn
Bronzestraße	gesamte Fahrbahn
Brucknerweg	gesamte Fahrbahn
Brummelweg	nur für die Stichwege
Bükersweg	innerhalb der Ortschaft
Bürmannstraße	gesamte Fahrbahn
Bussardweg	gesamte Fahrbahn
Chromstraße	innerhalb der Ortschaft
Dahlienweg	nur Stichweg
Daimlerstraße	gesamte Fahrbahn
Danziger Weg	gesamte Fahrbahn
Dorotheenweg	gesamte Fahrbahn
Drosselweg	gesamte Fahrbahn
Drosteweg	gesamte Fahrbahn
Eckweg	gesamte Fahrbahn
Efeuweg	gesamte Fahrbahn
Eggeweg	gesamte Fahrbahn
Eibenweg	gesamte Fahrbahn
Eichendorffstraße	nur Stichwege
Eiserstraße	von Gütersloher Str. bis Bahnlinie und vom Kraxweg bis Ortsende
Elisabethstraße	gesamte Fahrbahn
Elsternweg	gesamte Fahrbahn
Erich-Kästner-Weg	gesamte Fahrbahn
Erlenweg	von Kiefernweg bis Delbrücker Straße und für die Stichwege
Ernst-Meurin-Straße	gesamte Fahrbahn
Eulenweg	gesamte Fahrbahn
Falkenweg	gesamte Fahrbahn
Fasanenweg	von Erlenweg bis Hs.Nr. 25 und von Köldingsweg bis Zum Furlbach
Finkenweg	gesamte Fahrbahn
Fliederweg	gesamte Fahrbahn
Florianweg	gesamte Fahrbahn
Friedhofsweg	nur Stichweg
Fröhlingweg	gesamte Fahrbahn
Fürstenstraße	nur Stichwege
Fürst-Wenzel-Platz	gesamte Fahrbahn

Gartenweg	von Hs.Nr. 16 bis von-Galen-Straße
Geibelstraße	gesamte Fahrbahn
Geranienweg	gesamte Fahrbahn
Ginsterweg	nur Stichweg
Glatzer Straße	gesamte Fahrbahn
Gleiwitzer Straße	gesamte Fahrbahn
Görlitzer Straße	nur Stichweg
Goethestraße	gesamte Fahrbahn
Grillenstraße	für die Stichwege von Hs.Nr. 3 bis 9 und von Hs.Nr. 21 bis 29
Grünwalder Straße	gesamte Fahrbahn
Habichtsweg	gesamte Fahrbahn
Haferkamp	gesamte Fahrbahn
Hamannsheide	gesamte Fahrbahn
Hebbelstraße	nur Stichwege
Hegselweg	innerhalb der Ortschaft
Heineweg	gesamte Fahrbahn
Herderstraße	nur Stichweg
Hermannsweg	gesamte Fahrbahn
Hölderlinstraße	nur Stichwege
Hölscherweg	nur Stichweg
Hölts Knapp	gesamte Fahrbahn
Hülshorstweg	gesamte Fahrbahn
Humboldtstraße	nur Stichwege
Im Strothkamp	gesamte Fahrbahn
Im Tippe	gesamte Fahrbahn
Industriestraße	gesamte Fahrbahn
Insterburger Straße	gesamte Fahrbahn
Jägerweg	innerhalb der Ortschaft
Jahnstraße	gesamte Fahrbahn
Johann-Strauß-Weg	nur Stichwege
Jostweg	gesamte Fahrbahn
Kantstraße	nur Stichweg
Kapellenweg	gesamte Fahrbahn
Kastanienweg	gesamte Fahrbahn
Katherin-Allfrey-Straße	gesamte Fahrbahn
Kettelerstraße	gesamte Fahrbahn
Kiefernweg	nur Stichweg
Kieselweg	gesamte Fahrbahn
Kirchplatz	gesamte Fahrbahn
Kleiberweg	gesamte Fahrbahn
Kleiststraße	nur Stichwege
Knapp	gesamte Fahrbahn
Köldingsweg	nur Stichwege
Körnerweg	gesamte Fahrbahn
Kolberger Straße	gesamte Fahrbahn
Konrad-Zuse-Weg	gesamte Fahrbahn
Kranichweg	von Hs.Nr. 27 bis 43 und Stichwege
Kraxweg	gesamte Fahrbahn
Krokusweg	gesamte Fahrbahn
Kupferstraße	gesamte Fahrbahn
Lehrenkamp	gesamte Fahrbahn
Libellenstraße	nur Stichwege
Ligusterweg	gesamte Fahrbahn
Lilienweg	gesamte Fahrbahn
Lindenstraße	nur Stichwege

Lohmannsheide	gesamte Fahrbahn
Luisenweg	gesamte Fahrbahn
Lupinenweg	gesamte Fahrbahn
Marienstraße	innerhalb der Ortschaft
Marktstraße	gesamte Fahrbahn
Masurenstraße	gesamte Fahrbahn
Meisenweg	gesamte Fahrbahn
Mergelweg	innerhalb der Ortschaft
Messingstraße	gesamte Fahrbahn
Möwenweg	gesamte Fahrbahn
Mohnweg	gesamte Fahrbahn
Montessoriweg	gesamte Fahrbahn
Neißeweg	gesamte Fahrbahn
Nelkenweg	gesamte Fahrbahn
Nickelstraße	gesamte Fahrbahn
Ockerweg	gesamte Fahrbahn
Oppelner Straße	gesamte Fahrbahn
Osningsstraße	gesamte Fahrbahn
Östernkamp	nur Stichweg
Östernweg	gesamte Fahrbahn
Österwieher Straße	nur Stichwege
Papendiek	gesamte Fahrbahn
Paul-Gerhardt-Straße	gesamte Fahrbahn
Paul-Lincke-Weg	nur Stichwege
Pausheide	gesamte Fahrbahn
Peitzweg	gesamte Fahrbahn
Pirolweg	gesamte Fahrbahn
Platinstraße	gesamte Fahrbahn
Posener Straße	gesamte Fahrbahn
Poststraße	nur Stichwege
Pregelstraße	gesamte Fahrbahn
Rabenweg	gesamte Fahrbahn
Rastenburger Straße	gesamte Fahrbahn
Ravensberger Straße	gesamte Fahrbahn
Rebhuhnweg	gesamte Fahrbahn
Reiherweg	Hs.Nr. 27 bis 51 und Stichwege
Reuterstraße	nur Stichwege
Roggenkamp	gesamte Fahrbahn
Rosenweg	gesamte Fahrbahn
Sandbrink	gesamte Fahrbahn
Schemmweg	gesamte Fahrbahn
Schieferweg	gesamte Fahrbahn
Schillerstraße	gesamte Fahrbahn
Schlangenweg	für die innerhalb der Ortschaft gelegenen Bereiche
Schmiedestrang	für die innerhalb der Ortschaft gelegenen Bereiche
Schnepfenweg	von Hs.Nr. 11 bis 18
Schwalbenweg	gesamte Fahrbahn
Sender Straße	von der Hauptstraße bis zur Poststraße
Siemensstraße	gesamte Fahrbahn
Sophienweg	gesamte Fahrbahn
Spechtweg	gesamte Fahrbahn
Sperberweg	gesamte Fahrbahn
Stahlstraße	gesamte Fahrbahn
Starenweg	gesamte Fahrbahn

Steinweg	gesamte Fahrbahn
Stettiner Straße	gesamte Fahrbahn
Strothheide	gesamte Fahrbahn
Tannenbergstraße	nur Stichweg
Taubenweg	gesamte Fahrbahn
Teutoburger Straße	nur Stichweg
Thaddäusstraße	nur Stichwege
Theresienweg	gesamte Fahrbahn
Trakehner Straße	nur Stichwege
Tulpenweg	gesamte Fahrbahn
Uhlandstraße	gesamte Fahrbahn
Varusweg	gesamte Fahrbahn
Veilchenweg	gesamte Fahrbahn
Westfalenweg	für die innerhalb der Ortschaft gelegenen Bereiche
Westweg	gesamte Fahrbahn
Wibbeltweg	gesamte Fahrbahn
Wilhelm-Busch-Straße	gesamte Fahrbahn
Windmühlenweg	gesamte Fahrbahn
Zeisigweg	gesamte Fahrbahn
Ziegeleiweg	gesamte Fahrbahn
Zinnweg	gesamte Fahrbahn
Zobtenweg	gesamte Fahrbahn
Zollhausweg	von Sürenheider Straße bis Grillenstraße, von Buntenweg bis Brummelweg und der Stichweg zu Hs.Nr. 31
Zum Buschhof	gesamte Fahrbahn
Zum Furlbach	von Hs.Nr. 13 bis 48
Zum Meierhof	nur Stichweg
Zur Alten Wiese	Stichweg und ab Hs.Nr. 37

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei wurde die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Verl, den 19.12.2016

Michael Esken  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Verl vom 15.09.2016**

#### **Die Evangelische Kirchengemeinde Verl vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 13. Juli 2011 die nachstehende

#### **Friedhofsgebührensatzung**

##### **§1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

##### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4  
Nutzungsgebühren**

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	285,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	420,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	953,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	873,00	Euro

<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte</b>		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.280,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.720,00	Euro

<b>(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	953,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	953,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	31,77	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	31,77	Euro

<b>4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.280,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.770,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	68,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	51,00	Euro

**§ 5  
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 27.09.2001 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 18,91 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten der Friedhofsgärtner
- b. Pflege der Außenanlagen, Abfallbeseitigung
- c. Verwaltungsumlage

**§ 6  
Bestattungsgebühren**

<b>(1) Grundgebühren</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	291,91	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	291,91	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	583,82	Euro
d) Urnenbeisetzung	291,91	Euro

<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a) Orgelspiel	50,00	Euro
b) Einheitliche Grabplatte gem. § 10 Abs.7 Friedhofssatzung	240,00	Euro

### § 7 Gebühren für Umbettungen

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	730,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.460,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	580,00	Euro

<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	438,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	875,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	290,00	Euro

<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	290,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	584,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	290,00	Euro

### § 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	20,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	20,00	Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,00	Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Abs. 1 Friedhofssatzung	20,00	Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	20,00	Euro
(7) Zustimmung zur Rückgabe von Nutzungsrechten	30,00	Euro

**9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17. November 2005.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17. November 2005 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27. September 2012 / 29. November 2012 außer Kraft.

33415 Verl, den 15.09.2016

Die Friedhofsträgerin

Christoph Freimuth

(Siegel)

Beate Müller

Karl Grewe



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Verl  
vom 15. September 2016  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 30. November 2019 erteilt.

Bielefeld, 17. November 2016



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Detmold, den 24. November 2016  
Bezirksregierung  
Im Auftrag



Az.: 723.02-3218